

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Effelder  
vom 23.06.2006  
- In der Fassung der 2. Änderung vom 03.05.2011 -**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Effelder hat der Gemeinderat der Gemeinde Effelder folgende Satzung beschlossen:

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Effelder vom 23.06.2006 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Mit der Beantragung gemäß § 7 der Friedhofsatzung werden auch die Gebühren für die spätere Grabräumung gemäß § 9 fällig.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen   | 30,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag  | 5,00 Euro  |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen   | 30,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag  | 5,00 Euro  |
| c) Für die Ausschmückung der Friedhofshalle richtet sich die Gebühr nach Auftrag und Aufwand. |            |
| d) Für die Reinigung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.                              |            |

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:  
\*

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr z. Z. 150,00 Euro
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr z. Z. 250,00 Euro
- c) Urnengrabstätte z. Z. 75,00 Euro

Leistungserbringung erfolgt durch Firma.

(\*Die Erhebung der Gebühr unterliegt dem Wettbewerb und ist abhängig von der allgemeinen Preisentwicklung und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.)

(2) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Die Bestattung erfolgt auf ein vorhandenes Grab.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

(3) Für die Beisetzung von Ascheresten in ein vorhandenes Reihengrab nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 75,00 Euro

## **§ 7 Ausgrabungsgebühren**

Für die Ausgrabung wird ein von der Gemeindeverwaltung gewerbliches Unternehmen beauftragt. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Ausgrabung.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren  
50,00 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 10 Jahre  
100 Euro

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben  
100 Euro

(3) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab werden erhoben  
100 Euro

(4) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird die 2,5-fache Gebühr erhoben.

**§ 9**  
**Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§ 24 Abs. 2 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beräumung der Grabstätte  
bei Reihengrabstätten/Urnenreihengräbern 150,00 Euro

Die Gebühr wird mit dem Ersterwerb des Nutzungsrechtes fällig.

- (2) Alle Grabstätten, die vor der Veränderung dieser Satzung errichtet worden sind, werden ebenfalls durch die Gemeinde nach Ablauf der Liegezeit beräumt. Es wird eine Gebühr wie unter Abs. 1 Punkt a) erhoben.

**§ 10**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühr- / -verlängerungsgebühr**

Zur Bewirtschaftung des Friedhofes werden von den Verfügungsberechtigten Friedhofs-unterhaltungsgebühren erhoben.

- a) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist fällig mit der Rechnungslegung und beträgt einmalig 100,00 Euro
- b) Für die Verlängerung der Ruhezeit um 5 Jahre beträgt die einmalige Gebühr 50,00 Euro  
Sofern die Gebühr gemäß § 9 noch nicht erhoben wurde, ist sie mit der Rechnungslegung für die Verlängerungsgebühr fällig.

**§ 11**  
**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales 10,00 Euro
- b) Verwaltungsgebühren nach Verwaltungskostenordnung 10,00 Euro
- c) die Verlängerung der Ruhezeit 10,00 Euro.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 05.05.1997, zuletzt geändert am 21.01.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Effelder  
gez. Dr. Lange, Bürgermeister

(Siegel)